

## Schriftlicher Bericht

des Ausschusses für Arbeit

(27. Ausschuß)

über den von den Abgeordneten Meyer-Ronnenberg, Schneider (Hamburg), Odenthal, Lange (Essen), Eberhard, Frau Finselberger, Eickhoff und Genossen eingebrachten Entwurf eines Gesetzes über den Ladenschluß

- Drucksache 1461 -

### A. Bericht des Abgeordneten Franzen:

Der Deutsche Bundestag hat in seiner 101. Sitzung am 22. September 1955 den von den Abgeordneten Meyer-Ronnenberg, Schneider (Hamburg), Odenthal, Lange (Essen), Eberhard, Frau Finselberger, Eickhoff und Genossen eingebrachten Initiativantrag betreffend den Entwurf eines Gesetzes über den Ladenschluß — Drucksache 1461 — dem Ausschuß für Arbeit federführend und den Ausschüssen für Wirtschaftspolitik, für Sonderfragen des Mittelstandes und für Verkehrswesen zur Mitberatung überwiesen. In engem Zusammenhang mit der Kernfrage dieses Entwurfs steht der Initiativantrag der Abgeordneten Kühlthau, Frau Welter (Aachen), Graaff (Elze), Dr. Elbrächter und Genossen betreffend den Entwurf eines Gesetzes über den freien Halbtage im Einzelhandel — Drucksache 1943 —, den der Deutsche Bundestag in seiner 125. Sitzung am 20. Januar 1956 dem Ausschuß für Arbeit — federführend — und dem Ausschuß für Wirtschaftspolitik — mitberatend — überwiesen hat. Dieser Entwurf wurde deshalb bei den Verhandlungen der Ausschüsse in die Erwägungen einbezogen; lediglich der Ausschuß für Verkehrswesen beschränkte seine Beratungen auf die unmittelbar den Verkehr berührenden Fragen.

Bei den Beratungen der einzelnen Paragraphen wurden auch der Regierungsentwurf eines Gesetzes über den Ladenschluß und die Stellungnahme des Bundesrates dazu berücksichtigt.

#### I. Allgemeines

##### 1. Vorbemerkungen

Die **Mißstände**, die hinsichtlich der **Arbeitszeiten der Angestellten im Einzelhandel** in den letzten Jahren immer deutlicher in Erscheinung getreten

sind, erfordern zwingend eine Neuregelung der **Ladenschlußvorschriften**. Ohne eine Regelung des Ladenschlusses ist es nicht möglich, die Angestellten in den Verkaufsstellen vor zu langer Arbeitszeit an Werktagen und vor verbotener Sonntagsbeschäftigung zu schützen. Die Erkenntnis, daß der **Ladenschluß** in erster Linie ein **Anliegen des Arbeitsschutzes** ist, stammt nicht erst aus den letzten Jahren; schon die ersten Arbeitszeitbeschränkungen für Arbeiter im Handelsgewerbe aus dem Jahre 1891 enthalten gleichzeitig Vorschriften über den Ladenschluß. Bis in die heutige Zeit zeigen die Ergebnisse eingehender Erhebungen über die Arbeitszeiten der Ladenangestellten sowie die Erfahrungen der Aufsichtsbehörden und insbesondere die Feststellungen der Gewerkschaften, daß die Einhaltung der geltenden Arbeitszeitvorschriften ohne Verkürzung der zur Zeit gesetzlich zulässigen Ladenöffnungszeiten nicht möglich ist. Die Versuchung, die Arbeitszeit des Verkaufspersonals der Ladenöffnungszeit anzugleichen, ist namentlich in kleinen und kleinsten Geschäften besonders groß. Eine intensive laufende Kontrolle der Arbeitszeiten durch die Gewerbeaufsichtsämter könnte angesichts der großen Zahl von kleineren und mittleren Läden und im Hinblick auf die geringe Zahl der Aufsichtsbeamten nur auf Kosten anderer wichtiger Arbeiten durchgeführt werden. Eine Eindämmung der ungesetzlichen Arbeitszeiten läßt sich auch am einfachsten und wirksamsten durch die Festsetzung von Ladenschlußzeiten erzielen, da die Tatsache, ob ein Laden offen oder geschlossen ist, leicht festgestellt werden kann. Da der Ladenschluß ein Teil des Arbeitsschutzes ist, ist die Zuständigkeit des Bundes zur Neuregelung gemäß Artikel 74 Nr. 12 GG gegeben. Es liegt auch ein Bedürfnis nach bundesgesetzlicher Regelung im Sinne des Artikels 72 Abs. 2 GG vor. Den bundes-

einheitlichen Bestimmungen über die Arbeitszeit und dem Verbot der Sonntagsbeschäftigung muß auch die bundeseinheitliche Regelung des Ladenschlusses in den Grundzügen entsprechen, da nur so die Einheitlichkeit der Lebensverhältnisse im ganzen Bundesgebiet gewahrt bleibt.

Den Hauptanstoß zur gegenwärtigen Reform des Ladenschlußrechts hat der verständliche Wunsch der Arbeitnehmer in den **offenen Verkaufsstellen** gegeben, ebenso wie die meisten anderen Beschäftigten einen halben Tag in der Woche frei zu haben. Bereits mit der Drucksache 603 vom 23. Februar 1950 hat der Deutsche Bundestag die Neuregelung der Ladenschlußvorschriften gefordert. Am 3. Februar 1951 brachten die Abgeordneten Degener, Richter, Determann und Genossen den Initiativentwurf eines Gesetzes — Drucksache 1879 — ein, durch den die Vorschriften der Arbeitszeitordnung über den Ladenschluß u. a. dahingehend abgeändert werden sollten, daß die Verkaufsstellen am Sonnabend — mit Ausnahme des ersten Sonnabends im Monat — ab 14 Uhr geschlossen sein sollten. Dieser Antrag wurde jedoch nicht mehr beraten, da die Bundesregierung inzwischen den Entwurf eines Ladenschlußgesetzes ausgearbeitet hatte, der sich für den Ladenschluß am Mittwochnachmittag aussprach. Der **Bundesrat** stimmte am 15. Oktober 1954 diesem Entwurf mit zahlreichen Änderungsvorschlägen zu, wobei er sich jedoch für den Ladenschluß am Sonnabend — mit Ausnahme des ersten Sonnabends im Monat — aussprach. Die Stellungnahme der Bundesregierung zu diesen Änderungsvorschlägen ist dem Deutschen Bundestag bisher nicht zugeleitet worden. Diese zögernde Haltung der Bundesregierung führte zu den beiden eingangs genannten Initiativanträgen.

## 2. Behandlung in den Ausschüssen

Der **Ausschuß für Verkehrswesen** beschäftigte sich in seiner 70. und 78. Sitzung mit der Drucksache 1461; er behandelte insbesondere die Fragen der Bahnhofsverkaufsstellen, der Kur- und Erholungsorte sowie der Ausnahmen im öffentlichen Interesse. Die hierzu gefaßten Beschlüsse wurden dem federführenden Ausschuß für Arbeit zugeleitet; sie werden später bei der Besprechung der betreffenden Paragraphen Erwähnung finden.

Der **Ausschuß für Sonderfragen des Mittelstandes** befaßte sich in 5 Sitzungen mit der Drucksache 1461. Nach eingehender Generaldebatte, in der auch die Drucksache 1943 behandelt, aber abgelehnt wurde, beschloß der Ausschuß zu den Fragen des Sonnabendladenschlusses, der Bahnhofsverkaufsstellen, der Kur- und Erholungsorte sowie der Trinkhallen Abänderungsvorschläge, die dem federführenden Ausschuß für Arbeit zugeleitet wurden; sie werden ebenfalls bei den betreffenden Paragraphen erwähnt werden.

Der **Ausschuß für Wirtschaftspolitik** hat lediglich in seiner Sitzung vom 25. Oktober 1956 die Drucksachen 1461 und 1943 angesprochen; er hat be-

schlossen, sich dafür einzusetzen, daß das Plenum des Bundestages zunächst den Initiativentwurf des Bundesrates eines Gesetzes über den Verkauf in offenen Verkaufsstellen an Sonntagen vor Weihnachten (BR-Drucksache 234/56) verabschieden sollte und daß dem Ausschuß für Wirtschaftspolitik genügend Zeit gelassen werden sollte, sich eingehend mit der Ladenschlußfrage zu beschäftigen.

Der federführende **Ausschuß für Arbeit** behandelte die Ladenschlußfrage in 9 Sitzungen; er führte eine Generaldebatte und 2 vollständige Lesungen des Entwurfs durch. Im Verlauf der Generaldebatte, in die auch die Drucksache 1943 einbezogen wurde, sind zahlreiche **Sachverständige** gehört worden. Die **Generaldebatte** erstreckte sich vorwiegend auf folgende Probleme:

- a) die Verkaufssonntage vor Weihnachten,
- b) den werktäglichen Ladenschluß,
- c) die Bahnhofsverkaufsstellen,
- d) den Verkauf in Kur- und Erholungsorten.

**Zu a)** unterrichtete sich der Ausschuß über den Stand der Initiativanträge über die **Verkaufssonntage vor Weihnachten** (BT-Drucksache 1817, BR-Drucksache 234/56) und entschied sich dafür, den Entwurf des Ladenschlußgesetzes so schnell zu behandeln, daß das Gesetz noch rechtzeitig vor Weihnachten d. J. verkündet werden kann. In der Sache hatte der Ausschuß für Arbeit bereits bei der Behandlung der Drucksache 1817 betreffend Regelung der verkaufsoffenen Sonntage vor Weihnachten die **Gutachten der beiden christlichen Kirchen** geprüft (siehe den Mündlichen Bericht im Stenographischen Bericht der 112. Sitzung des Bundestages vom 11. November 1955).

Der Bundesrat hat in seiner Stellungnahme die beiden vor dem 21. Dezember liegenden Sonntage vorgeschlagen.

Der Ausschuß für Arbeit sprach sich erneut mit Mehrheit für 2 Verkaufssonntage in der Adventszeit, und zwar in der Zeit zwischen dem 10. und 23. Dezember aus, wobei die Verkaufszeit fünf zusammenhängende Stunden je Sonntag nicht überschreiten soll.

**Zu b)** Das Problem des **werktäglichen Ladenschlusses** enthält zwei Teilfragen, nämlich die Begrenzung der Verkaufszeiten in den Abendstunden und den Ladenschluß an einem bestimmten Halbtage.

Nach der bisherigen Rechtslage mußten die Verkaufsstellen und Einzelhandelsgeschäfte zwischen 19 und 7 Uhr geschlossen sein. Während der übrigen Zeit des Tages konnten dieselben beliebig offengehalten werden. Die Möglichkeit, Verkaufsstellen bis 19 Uhr offenzuhalten, sollte nach dem Antrag Meyer-Ronnenberg — Drucksache 1461 — einheitlich auf 18 Uhr begrenzt werden, um damit eine an vielen Orten bereits durchgeführte Übung gesetzlich allgemein vorzuschreiben.

In der Frage des **freien Halbtags** hatte die Bundesregierung in ihrem Entwurf den Mittwochnachmittag ab 13 Uhr vorgesehen, wogegen der Antrag Meyer-Ronnenberg das verlängerte Wochenende mit dem freien Sonnabendnachmittag anstrebte.

Nach der Stellungnahme des Bundesrates zum Regierungsentwurf sollten am 1. Sonnabend im Monat die Verkaufsstellen ab 19 Uhr und an den übrigen Sonnabenden ab 14 Uhr schließen.

Gemäß Antrag des Abgeordneten Kühlthau — Drucksache 1943 — sollten die Inhaber von Verkaufsstellen und Einzelhandelsgeschäften gesetzlich verpflichtet werden, ihren Angestellten bei einer 48stündigen Wochenarbeitszeit wöchentlich einen freien Halbtag oder für 2 Wochen einen vollen freien Tag zu gewähren.

Der Mittelstandsausschuß hatte sich für den freien Sonnabendnachmittag ausgesprochen, jedoch einschränkend mit einer Übergangszeit bis zum 31. Dezember 1957. Vorerst sollte hiernach der Sonnabendladenschluß auf 16 Uhr und am ersten Sonnabend im Monat auf 18 Uhr festgelegt werden.

Zu diesen Fragen wurden **Sachverständige** folgender Organisationen gehört: Bundesvereinigung der Deutschen Arbeitgeberverbände, Hauptgemeinschaft des Deutschen Einzelhandels, Zentralverband des Deutschen Handwerks, Zentralvereinigung der Konsumgenossenschaften, Deutscher Gewerkschaftsbund, Deutsche Angestellten-Gewerkschaft, Arbeitsgemeinschaft der Verbraucherverbände und Deutscher Bauernverband.

Von diesen Sachverständigen sprachen sich die Vertreter der Bundesvereinigung der Deutschen Arbeitgeberverbände und der Arbeitsgemeinschaft der Verbraucherverbände für die in der Drucksache 1943 vorgeschlagene Regelung und gegen eine Festlegung des Ladenschlusses auf 18 Uhr aus. Die Hauptgemeinschaft des Deutschen Einzelhandels und der Zentralverband des Deutschen Handwerks traten dafür ein, nur eine Rahmengesetzgebung zu machen und es den Ländern zu überlassen, ob sie für ihr Gebiet den Ladenschluß auf 14 Uhr am Sonnabend festlegen oder ob sie dafür einen freien Montagmorgen einführen wollten. An den übrigen Werktagen sollte es den Käufern möglich sein, bis 19 Uhr einzukaufen. Die Vertreter der Zentralvereinigung der Konsumgenossenschaften, des Deutschen Gewerkschaftsbundes und der Deutschen Angestellten-Gewerkschaft setzten sich für den Ladenschluß an den Sonnabenden um 14 Uhr und an den übrigen Werktagen um 18 Uhr ein.

Nach eingehender Würdigung aller Gesichtspunkte entschied sich der Ausschuß für die in den Ausschußbeschlüssen zu § 3 wiedergegebene Lösung.

**Zu c)** Auch zu der Frage der **Bahnhofsverkaufsstellen** wurden Sachverständige gehört, und zwar von der Hauptgemeinschaft des Deutschen Einzelhandels, den Verbänden des Deutschen Bahnhofsbuchhandels und des Deutschen Bahnhofshandels sowie dem Vorstand der Deutschen Bundesbahn.

Die Hauptgemeinschaft des Deutschen Einzelhandels sprach sich für ein grundsätzliches Verbot der Offenhaltung der Bahnhofsverkaufsstellen vor der Sperre während der Ladenschlußzeiten aus, erklärte sich aber mit abweichenden Regelungen einverstanden, die den Verkehrsbedürfnissen Rechnung tragen. Die Vertreter der Verbände des Deutschen Bahnhofshandels und Bahnhofsbuchhandels sowie der Deutschen Bundesbahn begründeten unter ausführlicher Darlegung der für die Beurteilung der Frage wesentlichen Gesichtspunkte und unter Anführung von Zahlenmaterial den Wunsch, die gegenwärtige Regelung aufrechtzuerhalten, die sich auf die „Allgemeinen Verwaltungsvorschriften für die Behandlung von Bahnhofsverwaltungen, Bahnhofsverkaufsstellen und Bahnhofsfriseurbetrieben vom 9. November 1953“ (Verkehrsblatt Nr. 24) stützt. Der Ausschuß folgte dem Vorschlag des Ausschusses für Verkehrswesen, die Bestimmungen des Entwurfs so abzuändern, daß sie der gegenwärtigen Regelung entsprechen; er sprach aber die Erwartung aus, daß die gegenwärtigen Mißstände durch Überprüfung der Verwaltungsvorschriften und schärfere Aufsichtsmaßnahmen beseitigt werden.

**Zu d)** Auch die Frage der Ausnahmen für den **Verkauf an Sonntagen in Kur- und Erholungsorten** wurde eingehend erörtert. Der Ausschuß beschloß, den Warenkreis im Wortlaut des Gesetzes genau festzulegen und die Zahl der Sonntage auf 16 zu beschränken. Die weiteren Änderungen, die in diesen Paragraphen gegenüber dem Entwurf vorgenommen wurden, werden später erörtert werden.

## II. Die Vorschriften im einzelnen

### Erster Abschnitt

#### Zu § 1

Der Ausschuß beschloß, die Verkaufsstellen der Genossenschaften zur Klarstellung in eine neue Nummer 3 aufzunehmen, da den Konsumgenossenschaften möglicherweise einmal in der Zukunft nur der Verkauf an Mitglieder gestattet sein könnte und sie dann nicht unter das Ladenschlußgesetz fallen würden.

#### Zu § 2

Der Paragraph wurde unverändert angenommen.

### Zweiter Abschnitt

#### Zu § 3

Zu Nummer 2 nahm der Ausschuß zum allgemeinen werktäglichen Ladenschluß den Kompromißvorschlag an, die Geschäfte von 18.30 bis 7 Uhr geschlossen zu halten, womit dem Kaufbedürfnis auf dem Land und in den Großstädten Rechnung getragen wird. Ebenso wurde zu Nummer 3 ein Kompromißvorschlag angenommen, die Geschäfte sonnabends ab 14 Uhr und am ersten Sonnabend

im Monat ab 18 Uhr und an dem darauffolgenden Montag bis 13 Uhr zu schließen. Mit dieser Regelung ist einerseits dem Erholungsbedürfnis der Angestellten im Einzelhandel und den Einzelhändlern selbst durch ein verlängertes Wochenende Rechnung getragen, andererseits aber auch dem Bedürfnis, an einem Sonnabendnachmittag insbesondere Familieneinkäufe zu tätigen, entsprochen worden.

Der Ausschuß hat den Vorschlag der Abgeordneten Kühlthau und Genossen — Drucksache 1943 — abgelehnt, weil das rollierende System übersichtlich sei und auch für die Ladenbesitzer personelle Schwierigkeiten bringen würde. Es müßten bei diesem System mehr Personal bzw. Aushilfskräfte beschäftigt werden, was für den Einzelhandel unwirtschaftlich gewesen wäre.

#### Zu § 4

Der in Absatz 1 aufgeführte **Warenkatalog** wurde um Säuglingspflege- und Säuglingsnährmittel, hygienische Artikel sowie Desinfektionsmittel erweitert.

Absatz 2 wurde dahin geändert, daß nicht die höheren Verwaltungsbehörden, sondern die nach Landesrecht zuständigen Verwaltungsbehörden anordnen, in welchem Umfang während der allgemeinen Ladenschlußzeiten die Versorgung der Bevölkerung mit Arzneimitteln usw. sicherzustellen ist.

§ 5 wurde unverändert angenommen.

#### Zu § 6

Hier wurden nur redaktionelle Änderungen vorgenommen.

#### Zu § 7

Der Ausschuß ist hier dem Vorschlag in Drucksache 1461 nicht gefolgt, der nur eine Ausnahme von § 3 für Verkaufsstellen auf Personenbahnhöfen zulassen wollte, die hinter den Bahnsteigsperrn liegen. Es wurde in Übereinstimmung mit dem Verkehrsausschuß die Fassung des Regierungsentwurfs angenommen, wonach alle Verkaufsstellen auf Personenbahnhöfen an allen Tagen während des ganzen Tages geöffnet sein dürfen.

Der Mittelstandsausschuß hatte sich für die Drucksache 1461 ausgesprochen und die Anfügung eines Absatzes 2 mit folgendem Wortlaut vorgeschlagen:

„(2) Für die vor den Sperren und in den Bahnhofshallen liegenden Verkaufsstellen erläßt der Bundesverkehrsminister besondere Vorschriften mit der Maßgabe, daß jeweils nur eine Verkaufsstelle aus den für die echte Reisebedarfsdeckung in Frage kommenden Fachzweigen (Lebens- und Genußmittel, Körperpflegeartikel, Tabakwaren, Bücher und Zeitschriften, Blumen) außerhalb der Ladenschlußzeiten dieses Gesetzes geöffnet sein darf.“

#### Zu § 8

In Übereinstimmung mit den Beschlüssen des Verkehrsausschusses wurde auf Flughäfen der Ladenschluß am 24. Dezember auf 17 Uhr festgelegt.

#### Zu § 9

Die Anregung des Verkehrsausschusses, in Kur- und Erholungsorten jährlich bis zu 22 Sonn- und Feiertage für die Dauer von 4 Stunden zum Verkauf freizugeben und die Anregungen des Mittelstandsausschusses, in besonderen Fällen bis zu 26 Sonn- und Feiertagen, wurden vom federführenden Ausschuß abgelehnt. Die Mehrheit hat sich für die Höchstgrenze von 16 Sonn- und Feiertagen ausgesprochen, ferner für eine Offenhaltung an den Sonnabenden bis 18 Uhr.

#### Zu § 10

Es wurden lediglich redaktionelle Änderungen vorgenommen. Die Anregungen, den Verkauf an Sonntagen in ländlichen Gebieten während des ganzen Jahres zuzulassen und eine verlängerte Verkaufszeit in den Abendstunden an Werktagen wurden mit Mehrheit abgelehnt.

#### Zu § 11

In Absatz 1 wurde der Katalog der Waren aufgenommen, die für den Verkauf an Sonntagen freigegeben werden können. Dabei wurde eine generelle Aufnahme von verderblichen Erzeugnissen der Landwirtschaft, des Gartenbaues und der Fischerei nicht für erforderlich gehalten.

Absatz 3 entfällt.

Die Geltungsdauer der bisher getroffenen Anordnungen wurde bis zum 31. Dezember 1957 festgesetzt.

#### Zu § 12

Der Ausschuß schloß sich, wie bereits erwähnt, dem Vorschlag der Antragsteller an, vertrat jedoch die Auffassung, daß die Verkaufszeiten 5 zusammenhängende Stunden nicht überschreiten dürfen.

#### Zu § 13

Der Ausschuß beschloß, genau festzulegen, daß die Freigabe von weiteren Sonntagen für den Verkauf nur aus Anlaß von Märkten, Messen oder ähnlichen Veranstaltungen erfolgen darf und daß diese Sonntage in Kur- und Erholungsorten auf die nach § 9 des Gesetzes freizugebenden Sonntage angerechnet werden müssen.

#### Zu § 14

Hier wurden nur redaktionelle Änderungen vorgenommen.

#### Zu § 14 a

Der § 14 a wurde vom Ausschuß eingefügt, um den **Landesbehörden** die Möglichkeit zu geben,

**Ausnahmegenehmigungen** aus einem bestimmten Anlaß zu erteilen, Verkaufsstellen über den allgemeinen werktäglichen Ladenschluß hinaus bis 21 Uhr offenzuhalten. Gedacht ist hier an traditionelle Märkte und ähnliche Veranstaltungen, z. B. an das Münchner Oktoberfest.

Die Zahl der Werkzeuge, für die eine Verlängerung gegeben werden kann, wurde auf 12 Tage innerhalb eines Jahres beschränkt.

### Dritter Abschnitt

#### Zu § 15

Die Dauer der Arbeitszeit wurde auf 8 Stunden festgesetzt, um den Schichtwechsel in durchgehend arbeitenden Betrieben, z. B. Tankstellen, zu gewährleisten.

U. a. schreibt dieser Paragraph die Ersatzfreizeiten für die Sonntagsarbeit vor, wobei weitergehende Vorschriften zum Schutze der Arbeitnehmer in anderen Gesetzen unberührt bleiben.

Hierzu wurde in Absatz 3 folgende Bestimmung eingefügt:

Statt an einem Nachmittag darf die Freizeit am Sonnabend- oder Montagvormittag bis 14 Uhr gewährt werden. Während der Zeiten, in denen die Verkaufsstelle geschlossen werden muß, darf die Freizeit nicht gegeben werden. Hiermit sollte sichergestellt werden, daß einmal die dem Angestellten zustehenden Ersatzfreizeiten nicht zu einer Zeit gegeben werden, wo ohnehin die Geschäfte geschlossen sind, andererseits sollte aber auch die Möglichkeit bestehen, das Wochenende zu verlängern.

Der Ausschuß beschloß, einen neuen Absatz 3 a einzufügen, durch den eine Ersatzfreizeit für die gemäß § 3 Abs. 3 geleistete Arbeitszeit sichergestellt wird.

### Vierter Abschnitt

#### Zu § 16

Dem Wunsche des Mittelstandes, diesen Paragraphen zu streichen, wurde nicht gefolgt. Es wurde jedoch ein neuer Absatz 1 a eingefügt, wonach die Betriebe des Friseurhandwerks an Sonnabenden bis 18 Uhr geöffnet sein dürfen und dafür am Montagvormittag bis 13 Uhr geschlossen halten müssen.

#### Zu § 17

§ 17 regelt den Warenverkauf auf Märkten. Es wurden einige redaktionelle Änderungen vorgenommen.

#### Zu § 18

Die Vorschrift dieses Paragraphen verbietet das gewerbliche Feilhalten von Waren zum Verkauf, mit Ausnahme vom Verkauf von Tages-

zeitungen über die allgemein festgesetzten Ladenschlußzeiten hinaus. Der Ausschuß fügte der für den Zeitungsverkauf getroffenen Ausnahme die weitere Ausnahme für Volksbelustigungen hinzu.

#### Zu § 19

Dieser Paragraph wurde gestrichen, weil die Mehrheit des Ausschusses der Meinung war, daß eine Regelung für **Trinkhallen, Imbißstuben usw.** im **Gaststättengesetz** zweckmäßiger sei. Ferner seien auch die an eine Trinkhalle zu stellenden hygienischen und die an den Inhaber zu stellenden persönlichen Voraussetzungen im Gaststättengesetz besser zu regeln. Der Bundesrat hat in seiner Stellungnahme zum Regierungsentwurf ebenfalls die Streichung dieses Paragraphen vorgeschlagen.

### Fünfter Abschnitt

#### Zu § 19 a

Dieser Paragraph wurde eingefügt, der für die Inhaber von Verkaufsstellen, in denen regelmäßig mindestens ein Arbeitnehmer beschäftigt wird, vorschreibt, einen Abdruck des Gesetzes usw. an geeigneter Stelle im Verkaufsraum auszuhängen, ferner ein Verzeichnis zu führen über die den Beschäftigten gewährten Ersatzfreizeiten für Sonn- und Feiertagsarbeit.

#### Zu § 20

Die Formulierung wurde dahin geändert, daß die nach Landesrecht für den Arbeitsschutz zuständigen Verwaltungsbehörden die Aufsicht über die Ausführungen der Vorschriften dieses Gesetzes auszuüben haben.

#### Zu § 20 a

Dieser Paragraph wurde neu eingefügt, um den obersten Landesbehörden die Möglichkeit zu geben, in Einzelfällen befristete Ausnahmen zuzulassen, wenn dieselben im öffentlichen Interesse dringend erforderlich sind. Der Bundesminister für Arbeit wurde ermächtigt, im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Wirtschaft und mit Zustimmung des Bundesrates entsprechende Rechtsverordnungen zu erlassen.

### Sechster Abschnitt

#### Zu § 21

Der Ausschuß lehnte mit Mehrheit die Formulierung des § 21 der Drucksache 1461 ab und übernahm hierfür den entsprechenden Paragraphen des Regierungsentwurfs. Die Strafandrohung wurde auf 6 Monate Gefängnis und eine Geldstrafe oder eine dieser Strafen festgesetzt.

#### Zu § 22

Der Ausschuß sah keinen Anlaß, die im Ordnungswidrigkeitengesetz festgesetzte Höchststrafe

von 2000 DM zu ändern und verzichtet deshalb auf die in Drucksache 1461 vorgeschlagene Nennung einer Höchstsumme der Geldstrafe.

#### **Zu § 23**

Dieser Paragraph wurde unverändert angenommen.

#### **Siebenter Abschnitt**

#### **Zu § 24**

Der Paragraph wurde unverändert angenommen.

#### **Zu § 24 a**

Der Ausschuß hielt die Aufnahme dieser Vorschrift für notwendig, denn nur die Landesregierungen können bestimmen, welche Behörden für die Durchführung des Gesetzes zuständig sein sollen.

#### **Zu § 25**

Dieser Paragraph wurde klarer gefaßt und folgender Zusatz angefügt:

„..... während der zugelassenen Öffnungszeiten und falls dies zur Erledigung von Vorbereitungs- und Abschlußarbeiten unerläßlich ist, während insgesamt weiterer 30 Minuten.“

#### **Zu § 26 Berlin-Klausel**

#### **Zu § 27**

Der Ausschuß lehnte die Anregung des Ausschusses für Mittelstandsfragen, in einem Absatz 4 zu § 27 eine Übergangsregelung zur Durchführung des Gesetzes zu treffen, ab.

Absatz 1 wurde mit Rücksicht auf den immer näher herankommenden Weihnachtsverkauf dahingehend geändert, daß die Vorschriften des § 12 (Regelung der verkaufsoffenen Sonntage vor Weihnachten) bereits am Tage nach der Verkündung dieses Gesetzes in Kraft tritt.

Bonn, den 31. Oktober 1956

**Franzen**  
Berichterstatter

### **B. Antrag des Ausschusses:**

Der Bundestag wolle beschließen:

1. den Gesetzentwurf — Drucksache 1461 — in der aus der anliegenden Zusammenstellung ersichtlichen Fassung anzunehmen;
2. den von den Abgeordneten Kühlthau, Frau Welter (Aachen), Graaff (Elze), Dr. Elbrächter und Genossen eingebrachten Entwurf eines Gesetzes über den freien Halbtage im Einzelhandel — Drucksache 1943 — als durch die Beschlußfassung zu Nr. 1 erledigt abzulehnen;
3. die hierzu eingegangenen Eingaben und Petitionen für erledigt zu erklären.

Bonn, den 25. Oktober 1956

#### **Der Ausschuß für Arbeit**

**Sabel**  
Vorsitzender

**Franzen**  
Berichterstatter

# Zusammenstellung

des von den Abgeordneten Meyer-Ronnenberg, Schneider (Hamburg), Odenthal, Lange (Essen), Eberhard, Frau Finselberger, Eickhoff und Genossen eingebrachten Entwurfs eines Gesetzes  
über den Ladenschluß

- Drucksache 1461 -

mit den Beschlüssen des Ausschusses für Arbeit

(27. Ausschuß)

Entwurf eines Gesetzes über den Ladenschluß

Entwurf eines Gesetzes über den Ladenschluß

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

## ERSTER ABSCHNITT

### Begriffsbestimmungen

#### § 1

#### Verkaufsstellen

(1) Verkaufsstellen im Sinne dieses Gesetzes sind

1. Laden- und Etagengeschäfte aller Art einschließlich der Verkaufsstellen von Konsumvereinen, ferner Apotheken, Tankstellen, Warenautomaten und Bahnhofsverkaufsstellen,
2. sonstige Verkaufsstände in Gaststätten, Arbeitsstätten, Verkaufswagen sowie Kioske, Basare und ähnliche Einrichtungen, falls in ihnen von einer festen Stelle aus ständig Waren zum Verkauf an jedermann feilgehalten werden. Dem Feilhalten steht das Zeigen von Mustern, Proben und ähnlichem gleich, wenn Warenbestellungen in der Einrichtung entgegengenommen werden.

## ERSTER ABSCHNITT

### Begriffsbestimmungen

#### § 1

#### Verkaufsstellen

(1) Verkaufsstellen im Sinne dieses Gesetzes sind

1. Ladengeschäfte aller Art, Apotheken, Tankstellen, Warenautomaten und Bahnhofsverkaufsstellen,
2. sonstige Verkaufsstände und -buden, Kioske, Basare und ähnliche Einrichtungen, falls in ihnen ebenfalls von einer festen Stelle aus ständig Waren zum Verkauf an jedermann feilgehalten werden. Dem Feilhalten steht das Zeigen von Mustern, Proben und ähnlichem gleich, wenn Warenbestellungen in der Einrichtung entgegengenommen werden,

## Entwurf

(2) Zur Herbeiführung einer einheitlichen Handhabung des Gesetzes kann der Bundesminister für Arbeit im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Wirtschaft durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates bestimmen, welche Einrichtungen Verkaufsstellen gemäß Absatz 1 sind.

### § 2

#### Feiertage

Feiertage im Sinne dieses Gesetzes sind die gesetzlichen Feiertage.

## ZWEITER ABSCHNITT

### Ladenschlußzeiten

#### § 3

#### Allgemeine Ladenschlußzeiten

Verkaufsstellen müssen, vorbehaltlich der Vorschriften der §§ 4 bis 14 und unter Wahrung der Bestimmungen der §§ 3 ff. der Arbeitszeitordnung vom 30. April 1938 (Reichsgesetzbl. I S. 447), zu folgenden Zeiten für den geschäftlichen Verkehr mit den Kunden geschlossen sein:

1. an Sonn- und Feiertagen,
2. an Werktagen von Montag bis Freitag von achtzehn Uhr bis sieben Uhr,
3. sonnabends ab vierzehn Uhr,
4. am 24. Dezember ab dreizehn Uhr.

Die beim Ladenschluß anwesenden Kunden dürfen noch bedient werden.

## Beschlüsse des 27. Ausschusses

### 3. Verkaufsstellen von Genossenschaften.

(2) unverändert

### § 2

unverändert

## ZWEITER ABSCHNITT

### Ladenschlußzeiten

#### § 3

#### Allgemeine Ladenschlußzeiten

(1) Verkaufsstellen müssen, vorbehaltlich der Vorschriften der §§ 4 bis 14 a, zu folgenden Zeiten für den geschäftlichen Verkehr mit den Kunden geschlossen sein:

1. an Sonn- und Feiertagen,
2. montags bis freitags bis sieben Uhr und ab achtzehn Uhr dreißig Minuten,
3. sonnabends bis sieben Uhr und ab vierzehn Uhr, am ersten Sonnabend im Monat ab achtzehn Uhr und am darauffolgenden Montag bis dreizehn Uhr,
4. am 24. Dezember, wenn dieser Tag auf einen Werktag fällt, ab vierzehn Uhr.

Die beim Ladenschluß anwesenden Kunden dürfen noch bedient werden.

(2) Fällt der erste Sonnabend im Monat auf einen Feiertag, so gilt die Regelung nach Absatz 1 Nr. 3 für den zweiten Sonnabend im Monat und den darauffolgenden Montag.

(3) An Montagen, an denen gemäß Absatz 1 Nr. 3 und Absatz 2 die Verkaufsstellen geschlossen sein müssen, dürfen frische Milch, Bäckereien und Zeitungen ab sieben Uhr verkauft werden.



## Entwurf

### § 4

#### Apotheken

(1) Abweichend von den Vorschriften des § 3 dürfen Apotheken an allen Tagen während des ganzen Tages geöffnet sein. An Werktagen während der allgemeinen Ladenschlußzeiten (§ 3) und auch an Sonn- und Feiertagen ist nur die Abgabe von Arznei-, Heil- und Krankenpflegemitteln gestattet.

(2) Die höhere Verwaltungsbehörde kann für eine Gemeinde oder für benachbarte Gemeinden mit mehreren Apotheken anordnen, daß während der allgemeinen Ladenschlußzeiten (§ 3) abwechselnd ein Teil der Apotheken geschlossen sein muß. An den geschlossenen Apotheken ist an sichtbarer Stelle ein Aushang anzubringen, der die zur Zeit offenen Apotheken bekanntgibt.

### § 5

#### Tankstellen

(1) Abweichend von den Vorschriften des § 3 dürfen Tankstellen an allen Tagen während des ganzen Tages geöffnet sein.

(2) An Werktagen während der allgemeinen Ladenschlußzeiten (§ 3) und an Sonn- und Feiertagen ist nur die Abgabe von Ersatzteilen für Kraftfahrzeuge, soweit dies für die Erhaltung oder Wiederherstellung der Fahrbereitschaft notwendig ist, sowie die Abgabe von Betriebsstoffen gestattet.

### § 6

#### Warenautomaten

(1) Abweichend von den Vorschriften des § 3 dürfen *selbsttätige Verkaufseinrichtungen* (Warenautomaten) an allen Tagen während des ganzen Tages *geöffnet* sein, falls sie von dem Inhaber einer Verkaufsstelle in räumlichem Zusammenhang mit dieser aufgestellt und in ihnen nur Waren feilgehalten werden, die auch in der offenen Verkaufsstelle selbst geführt werden.

(2) Für Warenautomaten, die Verkaufsstellen auf Personenbahnhöfen *und* Flughäfen im Sinne der §§ 7 und 8 sind, treten an die Stelle der Vorschriften des Absatzes 1 die Vorschriften der §§ 7 und 8.

## Beschlüsse des 27. Ausschusses

### § 4

#### Apotheken

(1) Abweichend von den Vorschriften des § 3 dürfen Apotheken an allen Tagen während des ganzen Tages geöffnet sein. An Werktagen während der allgemeinen Ladenschlußzeiten (§ 3) und an Sonn- und Feiertagen ist nur die Abgabe von Arznei-, Krankenpflege-, Säuglingspflege- und Säuglingsnährmitteln, hygienischen Artikeln sowie Desinfektionsmitteln gestattet.

(2) Die nach Landesrecht zuständige Verwaltungsbehörde kann für eine Gemeinde oder für benachbarte Gemeinden mit mehreren Apotheken anordnen, daß während der allgemeinen Ladenschlußzeiten (§ 3) abwechselnd ein Teil der Apotheken geschlossen sein muß. An den geschlossenen Apotheken ist an sichtbarer Stelle ein Aushang anzubringen, der die zur Zeit offenen Apotheken bekanntgibt.

### § 5

#### unverändert

### § 6

#### Warenautomaten

(1) Abweichend von den Vorschriften des § 3 dürfen Warenautomaten an allen Tagen während des ganzen Tages **benutzbar** sein, falls sie von dem Inhaber einer Verkaufsstelle in räumlichem Zusammenhang mit dieser aufgestellt und in ihnen nur Waren feilgehalten werden, die auch in der offenen Verkaufsstelle selbst geführt werden.

(2) Für Warenautomaten, die Verkaufsstellen auf Personenbahnhöfen **oder** auf Flughäfen im Sinne der §§ 7 und 8 sind, treten an die Stelle der Vorschriften des Absatzes 1 die Vorschriften der §§ 7 und 8.

## Entwurf

(3) Der Bundesminister für Arbeit wird ermächtigt, im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Wirtschaft zur Durchführung der Vorschrift des Absatzes 1 Rechtsverordnungen mit Zustimmung des Bundesrates zu erlassen, die den Verkauf aus Warenautomaten während der allgemeinen Ladenschlußzeiten (§ 3) näher regeln.

### § 7

#### Verkaufsstellen auf Personenbahnhöfen

Abweichend von den Vorschriften des § 3 dürfen Verkaufsstellen auf Personenbahnhöfen

1. der Deutschen Bundesbahn, die Nebenbetriebe dieser Bahn im Sinne des § 41 des Bundesbahngesetzes vom 13. Dezember 1951 (Bundesgesetzbl. I S. 955) sind,
2. der nichtbundeseigenen Eisenbahnen, die den Bedürfnissen des Betriebs und Verkehrs dieser Bahnen zu dienen bestimmt sind (Nebenbetriebe der nichtbundeseigenen Eisenbahnen),

soweit sie hinter der Sperre oder auf den Bahnsteigen liegen, an allen Tagen während des ganzen Tages geöffnet sein, am 24. Dezember jedoch nur bis siebzehn Uhr.

### § 8

#### Verkaufsstellen auf Flughäfen

(1) Abweichend von den Vorschriften des § 3 dürfen Verkaufsstellen auf Flughäfen an allen Tagen während des ganzen Tages geöffnet sein, am 24. Dezember jedoch nur bis

## Beschlüsse des 27. Ausschusses

(3) unverändert

### § 7

#### Verkaufsstellen auf Personenbahnhöfen

(1) Abweichend von den Vorschriften des § 3 dürfen Verkaufsstellen auf Personenbahnhöfen

1. der Deutschen Bundesbahn, soweit sie Nebenbetriebe dieser Bahn im Sinne des § 41 des Bundesbahngesetzes vom 13. Dezember 1951 (Bundesgesetzbl. I S. 955) sind,
2. der nichtbundeseigenen Eisenbahnen, soweit sie den Bedürfnissen des Betriebs und Verkehrs dieser Bahnen zu dienen bestimmt sind (Nebenbetriebe der nichtbundeseigenen Eisenbahnen),

an allen Tagen während des ganzen Tages geöffnet sein, am 24. Dezember jedoch nur bis siebzehn Uhr.

(2) Der Bundesminister für Verkehr wird ermächtigt, im Einvernehmen mit den Bundesministern für Wirtschaft und für Arbeit durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates Ladenschlußzeiten für die Verkaufsstellen auf Personenbahnhöfen der nichtbundeseigenen Eisenbahnen vorzuschreiben, die sicherstellen, daß die Dauer der Offenhaltung nicht über das von den Bedürfnissen des Reiseverkehrs geforderte Maß hinausgeht; er kann ferner die Abgabe von Waren in den genannten Verkaufsstellen während der allgemeinen Ladenschlußzeiten (§ 3) auf bestimmte Waren beschränken.

(3) Für Apotheken bleibt es bei den Vorschriften des § 4.

### § 8

#### Verkaufsstellen auf Flughäfen

(1) Abweichend von den Vorschriften des § 3 dürfen Verkaufsstellen auf Flughäfen an allen Tagen während des ganzen Tages geöffnet sein, am 24. Dezember jedoch nur bis

## Entwurf

vierzehn Uhr. An Werktagen während der allgemeinen Ladenschlußzeiten (§ 3) und an Sonn- und Feiertagen ist nur die Abgabe von Reisebedarf an Reisende gestattet.

(2) Der Bundesminister für Verkehr wird ermächtigt, im Einvernehmen mit den Bundesministern für Arbeit und für Wirtschaft durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates Ladenschlußzeiten für die in Absatz 1 genannten Verkaufsstellen vorzuschreiben und die Abgabe von Waren näher zu regeln.

### § 9

#### Kur- und Erholungsorte, Grenzgebiete

(1) Die Landesregierungen können durch Rechtsverordnung bestimmen, daß und unter welchen Voraussetzungen und Bedingungen in Kurorten und *solchen* Wallfahrts- und Erholungsorten, *die einen* besonders starken Fremdenverkehr aufweisen, zur Befriedigung dringender Kaufbedürfnisse der Fremden bestimmte Arten von Verkaufsstellen abweichend von den Vorschriften des § 3

1. an jährlich *bis zu* sechzehn, *in besonderen Fällen bis zu zweiundzwanzig* Sonn- und Feiertagen bis zur Dauer von vier Stunden,
2. sonnabends bis spätestens achtzehn Uhr geöffnet sein dürfen.

*Bei der Festsetzung der Zahl der Verkaufssonntage soll die Dauer der Saison in den betreffenden Orten maßgebend sein. Werden nach § 13 dieses Gesetzes über die Zahl der vor Weihnachten zugelassenen Sonntage hinaus jährlich höchstens vier Sonn- und Feiertage von der nach Landesrecht zuständigen Behörde für den Verkauf freigegeben, so wird deren Zahl in die Zahl sechzehn bzw. zweiundzwanzig eingerechnet.*

(2) Ferner können die Landesregierungen durch Rechtsverordnung für einzelne Orte, die in unmittelbarer Nähe der Bundesgrenzen liegen, zur Befriedigung dringender Kaufbedürfnisse durchreisender Fremder bestimmen, daß bestimmte Arten von Verkaufsstellen, abweichend von den Vorschriften des § 3, sonnabends bis spätestens achtzehn Uhr geöffnet sein dürfen.

## Beschlüsse des 27. Ausschusses

siebzehn Uhr. An Werktagen während der allgemeinen Ladenschlußzeiten (§ 3) und an Sonn- und Feiertagen ist nur die Abgabe von Reisebedarf an Reisende gestattet.

(2) Der Bundesminister für Verkehr wird ermächtigt, im Einvernehmen mit den Bundesministern für Wirtschaft und für Arbeit durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates Ladenschlußzeiten für die in Absatz 1 genannten Verkaufsstellen vorzuschreiben und die Abgabe von Waren näher zu regeln.

### § 9

#### Kur- und Erholungsorte

(1) Die Landesregierungen können durch Rechtsverordnung bestimmen, daß und unter welchen Voraussetzungen und Bedingungen in Kurorten und *in einzeln aufzuführenden* Erholungs- und Wallfahrtsorten mit besonders starkem Fremdenverkehr Andenken- und Badegegenstände, Devotionalien, Tabakwaren, Frischobst, Obstsäfte, Süßigkeiten, Blumen und Zeitungen abweichend von den Vorschriften des § 3 Abs. 1 Nr. 1 und 3

1. an jährlich höchstens sechzehn Sonn- und Feiertagen bis zur Dauer von vier Stunden,
2. sonnabends bis spätestens achtzehn Uhr verkauft werden dürfen. Sie können durch Rechtsverordnung die Festsetzung der zugelassenen Öffnungszeiten auf andere Stellen übertragen. Bei der Festsetzung der Öffnungszeiten ist auf die Zeit des Hauptgottesdienstes Rücksicht zu nehmen.

(2) In den nach Absatz 1 erlassenen Rechtsverordnungen kann die Offenhaltung auf bestimmte Ortsteile beschränkt werden. Wird die Offenhaltung am Sonnabendnachmittag zugelassen, so muß gleichzeitig angeordnet werden, daß die Verkaufsstellen, die am Sonnabendnachmittag offenhalten dürfen, an einem bestimmten anderen Nachmittag derselben Woche ab vierzehn Uhr geschlossen sein müssen.

(3) Wird die Offenhaltung am Sonnabendnachmittag zugelassen, so muß gleichzeitig angeordnet werden, daß die Verkaufsstellen, die am Sonnabendnachmittag offenhalten dürfen, an einem bestimmten anderen Nachmittag derselben Woche ab *dreizehn* Uhr geschlossen sein müssen.

(4) In den nach Absatz 1 und 2 erlassenen Rechtsverordnungen kann die Offenhaltung *von Verkaufsstellen in bestimmten Ortsteilen und die Abgabe von Waren auf bestimmte Arten beschränkt oder wechselweise festgelegt werden. Die Lage der zugelassenen Öffnungszeit ist unter Berücksichtigung der Zeit des Hauptgottesdienstes festzusetzen. Die Landesregierungen können durch Rechtsverordnung die Festsetzung der zugelassenen Öffnungszeiten auf andere Stellen übertragen.*

(5) Die bisher getroffenen Anordnungen über Ausnahmen von den Ladenschlußvorschriften in Kur-, Wallfahrts- und Erholungsorten bleiben in Kraft, bis sie durch Vorschriften auf Grund der Ermächtigung in Absatz 1 ersetzt sind, längstens jedoch bis zum 31. Dezember 1955.

## § 10

### Ländliche Gebiete

(1) Die Landesregierungen können durch Rechtsverordnung bestimmen, daß und unter welchen Voraussetzungen und Bedingungen in ländlichen Gebieten während der Zeit der Feldbestellung und der Ernte abweichend von den Vorschriften des § 3 *eine Offenhaltung aller oder bestimmter Arten von Verkaufsstellen an Sonn- und Feiertagen bis zur Dauer von zwei Stunden zugelassen werden kann, falls dies zur Befriedigung dringender Kaufbedürfnisse der Landbevölkerung erforderlich ist.*

(2) Die bisher getroffenen Anordnungen über Ausnahmen von den Ladenschlußvorschriften in ländlichen Gebieten bleiben in Kraft, bis sie durch Vorschriften auf Grund der Ermächtigung in Absatz 1 ersetzt sind, längstens jedoch bis zum 31. Dezember 1955.

(3) Die Landesregierungen können durch Rechtsverordnung bestimmen, daß in einzelnen aufzuführenden Orten, die in unmittelbarer Nähe der Bundesgrenzen liegen, die Verkaufsstellen an Sonnabenden abweichend von der Vorschrift des § 3 Abs. 1 Nr. 3 bis achtzehn Uhr geöffnet sein dürfen. In diesem Falle muß gleichzeitig angeordnet werden, daß die Verkaufsstellen an einem bestimmten anderen Nachmittag derselben Woche ab vierzehn Uhr geschlossen sein müssen.

(4) entfällt

(5) Die bisher getroffenen Anordnungen über Ausnahmen von Ladenschlußvorschriften in Kur-, Wallfahrts- und Erholungsorten bleiben in Kraft, bis sie durch Vorschriften auf Grund der Ermächtigung in Absatz 1 ersetzt sind, längstens jedoch bis zum 31. Dezember 1957.

## § 10

### Verkauf in ländlichen Gebieten an Sonntagen

(1) Die Landesregierungen können durch Rechtsverordnung bestimmen, daß und unter welchen Voraussetzungen und Bedingungen in ländlichen Gebieten während der Zeit der Feldbestellung und der Ernte abweichend von den Vorschriften des § 3 Abs. 1 Nr. 1 alle oder bestimmte Arten von Verkaufsstellen an Sonn- und Feiertagen bis zur Dauer von zwei Stunden *geöffnet sein dürfen, falls dies zur Befriedigung dringender Kaufbedürfnisse der Landbevölkerung erforderlich ist.*

(2) Die bisher getroffenen Anordnungen über Ausnahmen von den Ladenschlußvorschriften in ländlichen Gebieten bleiben in Kraft, bis sie durch Vorschriften auf Grund der Ermächtigung in Absatz 1 ersetzt sind, längstens jedoch bis zum 31. Dezember 1957.

## § 11

Sonntagsverkauf bestimmter Waren  
(z. B. Milch, Blumen, Konditoreiwaren,  
Zeitungen)

(1) Der Bundesminister für Arbeit *kann* im Einvernehmen mit den Bundesministern für Wirtschaft und für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates bestimmen, daß und *unter welchen Voraussetzungen und Bedingungen* Verkaufsstellen abweichend von der Vorschrift des § 3 Abs. 1 Nr. 1 *an Sonn- und Feiertagen* geöffnet sein dürfen, *soweit dies zur Befriedigung täglicher oder an Sonn- und Feiertagen besonders hervortretender Kaufbedürfnisse der Bevölkerung oder zur Vermeidung des Verderbens von Erzeugnissen der Landwirtschaft, des Gartenbaues und der Fischerei erforderlich ist.*

(2) In den nach Absatz 1 erlassenen Rechtsverordnungen kann die Offenhaltung auf bestimmte Sonn- und Feiertage oder Jahreszeiten *und die Abgabe von bestimmten Waren* auf bestimmte Arten von Verkaufsstellen beschränkt werden. Eine Offenhaltung am 2. Weihnachts-, Oster- und Pfingstfeiertag soll nicht zugelassen werden. Die Öffnungszeit wird von den Landesregierungen oder von den von ihnen bestimmten Stellen durch Rechtsverordnung festgesetzt.

(3) *Solange der Bundesminister für Arbeit Vorschriften nach Absatz 1 nicht erlassen hat, steht die Befugnis zu ihrem Erlaß den Landesregierungen zu.*

(4) Die bisher getroffenen Anordnungen über den Sonntagsverkauf *bestimmter* Waren *im Sinne des Absatzes 1* bleiben in Kraft, bis sie durch Vorschriften auf Grund der Ermächtigungen in Absatz 1 ersetzt sind, längstens jedoch bis zum 31. Dezember 1955.

## § 12

Verkaufssonntage vor Weihnachten

(1) Abweichend von der Vorschrift des § 3 Abs. 1 Nr. 1 dürfen Verkaufsstellen an den beiden zwischen dem 10. und 23. Dezember einschließlich der genannten Tage liegenden Sonntagen geöffnet sein.

(2) Die Landesregierungen oder die von ihnen bestimmten Stellen setzen durch

## § 11

Verkauf bestimmter Waren an Sonntagen

(1) Der Bundesminister für Arbeit bestimmt im Einvernehmen mit den Bundesministern für Wirtschaft und für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates, daß und **wie lange an Sonn- und Feiertagen** abweichend von der Vorschrift des § 3 Abs. 1 Nr. 1 Verkaufsstellen **für die Abgabe von frischer Milch, Bäcker- und Konditoreiwaren, Frischobst, Blumen und Zeitungen** geöffnet sein dürfen.

(2) In den nach Absatz 1 erlassenen Rechtsverordnungen kann die Offenhaltung auf bestimmte Sonn- und Feiertage oder Jahreszeiten **sowie** auf bestimmte Arten von Verkaufsstellen beschränkt werden. Eine Offenhaltung am 2. Weihnachts-, Oster- und Pfingstfeiertag soll nicht zugelassen werden. Die **Lage der zugelassenen Öffnungszeiten** wird **unter Berücksichtigung der Zeit des Hauptgottesdienstes** von den Landesregierungen oder den von ihnen bestimmten Stellen durch Rechtsverordnung festgesetzt.

(3) e n t f ä l l t

(4) Die bisher getroffenen Anordnungen über den Sonntagsverkauf **der in Absatz 1 genannten** Waren bleiben in Kraft, bis sie durch Vorschriften auf Grund der Ermächtigungen in Absatz 1 ersetzt sind, längstens bis zum 31. Dezember 1957.

## § 12

Verkaufssonntage vor Weihnachten

(1) u n v e r ä n d e r t

(2) Die Landesregierungen oder die von ihnen bestimmten Stellen setzen durch

## Entwurf

Rechtsverordnung den Zeitraum fest, während dessen die Verkaufsstellen geöffnet sein dürfen. Dieser Zeitraum darf fünf Stunden nicht überschreiten, muß spätestens um achtzehn Uhr enden und soll nach Möglichkeit außerhalb der Zeit des Hauptgottesdienstes liegen.

(3) Für Apotheken bleibt es bei den Vorschriften des § 4.

### § 13

#### Weitere Verkaufssonntage

(1) Abweichend von der Vorschrift des § 3 Abs. 1 Nr. 1 dürfen Verkaufsstellen an jährlich höchstens vier Sonn- und Feiertagen, *an denen besondere örtliche Verhältnisse eine Offenhaltung rechtfertigen und die aus diesem Grunde von der nach Landesrecht zuständigen Behörde freigegeben worden sind*, geöffnet sein.

(2) *Sonn- und Feiertage im Dezember dürfen über die nach § 12 genehmigten Sonntage hinaus nicht freigegeben werden.* Bei der Freigabe kann die Behörde die Offenhaltung auf bestimmte Bezirke und Handlungszweige beschränken *und muß den Zeitraum angeben*, während dessen die Verkaufsstellen geöffnet sein dürfen. § 12 Abs. 2 findet Anwendung.

(3) Für Apotheken bleibt es bei den Vorschriften des § 4.

### § 14

#### Sonntagsverkauf am 24. Dezember

Abweichend von der Vorschrift des § 3 Abs. 1 Nr. 1 dürfen, wenn der 24. Dezember auf einen Sonntag fällt,

1. Verkaufsstellen, die gemäß § 11 oder den hierauf gestützten Vorschriften an Sonn- und Feiertagen geöffnet sein dürfen,
2. Verkaufsstellen, die überwiegend Lebensmittel feilhalten,

## Beschlüsse des 27. Ausschusses

Rechtsverordnung den Zeitraum fest, während dessen die Verkaufsstellen geöffnet sein dürfen. Dieser Zeitraum darf fünf **zusammenhängende** Stunden nicht überschreiten, muß spätestens um achtzehn Uhr enden und soll außerhalb der Zeit des Hauptgottesdienstes liegen.

(3) **unverändert**

### § 13

#### Weitere Verkaufssonntage

(1) Abweichend von der Vorschrift des § 3 Abs. 1 Nr. 1 dürfen Verkaufsstellen **aus Anlaß von Märkten, Messen oder ähnlichen Veranstaltungen** an jährlich höchstens vier Sonn- und Feiertagen geöffnet sein. **Diese Tage werden von den Landesregierungen oder den von ihnen bestimmten Stellen durch Rechtsverordnung freigegeben.**

(2) Bei der Freigabe kann die Offenhaltung auf bestimmte Bezirke und Handlungszweige beschränkt **werden. Der Zeitraum, während dessen die Verkaufsstellen geöffnet sein dürfen, ist anzugeben.** § 12 Abs. 2 Satz 2 findet Anwendung.

(2a) **Sonn- und Feiertage im Dezember dürfen nicht freigegeben werden. In Orten, für die eine Regelung nach § 9 Abs. 1 Satz 1 getroffen ist, dürfen Sonn- und Feiertage nach Absatz 1 nur freigegeben werden, soweit die Zahl dieser Tage zusammen mit den nach § 9 Abs. 1 Nr. 1 freigegebenen Sonn- und Feiertagen sechzehn nicht übersteigt.**

(3) **unverändert**

### § 14

#### Sonntagsverkauf am 24. Dezember

Abweichend von der Vorschrift des § 3 Abs. 1 Nr. 1 dürfen, wenn der 24. Dezember auf einen Sonntag fällt,

1. **unverändert**
2. Verkaufsstellen, die überwiegend Lebensmittel **und Genußmittel** feilhalten,

## Entwurf

### 3. alle Verkaufsstellen für die Abgabe von Weihnachtsbäumen

während höchstens drei Stunden, *die von der nach Landesrecht zuständigen Behörde bestimmt worden sind*, bis längstens vierzehn Uhr geöffnet sein. Die *zugelassenen* Öffnungszeiten werden von den Landesregierungen oder von den von ihnen bestimmten Stellen durch Rechtsverordnung festgesetzt.

## DRITTER ABSCHNITT

### Besonderer Schutz der Arbeitnehmer

#### § 15

(1) In Verkaufsstellen dürfen Arbeitnehmer an Sonn- und Feiertagen nur während der ausnahmsweise zugelassenen Öffnungszeiten (§§ 4 bis 14 und die hierauf gestützten Vorschriften) und, falls dies zur Erledigung von Vorbereitungs- und Abschlußarbeiten unerlässlich ist, während insgesamt weiterer dreißig Minuten beschäftigt werden.

(2) Die Dauer der Beschäftigungszeit des einzelnen Arbeitnehmers an Sonn- und Feiertagen darf *sieben* Stunden nicht überschreiten.

(3) Arbeitnehmer, die an Sonn- und Feiertagen in Verkaufsstellen gemäß §§ 4, 5, 7 bis 11, 13 und 14 und den hierauf gestützten Vorschriften beschäftigt *worden sind*, wenn die Beschäftigung länger als drei

## Beschlüsse des 27. Ausschusses

### 3. unverändert

während höchstens drei Stunden bis längstens vierzehn Uhr geöffnet sein. Die Öffnungszeiten werden von den Landesregierungen oder den von ihnen bestimmten Stellen durch Rechtsverordnung festgesetzt.

#### § 14a

### Verkauf an Werktagen nach achtzehn Uhr dreißig Minuten

(1) Abweichend von den Vorschriften des § 3 Abs. 1 Nr. 2 und 3 und Abs. 2 dürfen Verkaufsstellen aus Anlaß von Märkten, Messen oder ähnlichen Veranstaltungen an jährlich höchstens zwölf Werktagen bis spätestens einundzwanzig Uhr geöffnet sein. Diese Tage werden durch die Landesregierungen oder die von ihnen bestimmten Stellen durch Rechtsverordnung freigegeben.

(2) Bei der Freigabe kann die Offenhaltung auf bestimmte Bezirke und Handelszweige beschränkt werden.

(3) Für Apotheken bleibt es bei den Vorschriften des § 4.

## DRITTER ABSCHNITT

### Besonderer Schutz der Arbeitnehmer

#### § 15

### (1) unverändert

(2) Die Dauer der Beschäftigungszeit des einzelnen Arbeitnehmers an Sonn- und Feiertagen darf *acht* Stunden nicht überschreiten.

(3) Arbeitnehmer, die an Sonn- und Feiertagen in Verkaufsstellen gemäß §§ 4, 5, 7 bis 11, 13 und 14 und den hierauf gestützten Vorschriften beschäftigt *werden, sind*, wenn die Beschäftigung länger als drei Stunden dau-

## Entwurf

Stunden dauert, an einem Werktag derselben Woche ab dreizehn Uhr, wenn sie länger als sechs Stunden dauert, an einem ganzen Werktag derselben Woche von der Arbeit freizustellen; mindestens jeder dritte Sonntag muß beschäftigungsfrei bleiben. Werden sie bis zu drei Stunden beschäftigt, so muß jeder zweite Sonntag oder in jeder zweiten Woche ein Nachmittag ab dreizehn Uhr beschäftigungsfrei bleiben.

(4) Mit dem Beschieken von Warenautomaten dürfen Arbeitnehmer außerhalb der Öffnungszeiten, die für die mit dem Warenautomaten in räumlichem Zusammenhang stehende Verkaufsstelle gelten, nicht beschäftigt werden.

(5) Weitergehende Vorschriften zum Schutze der Arbeitnehmer in anderen Gesetzen werden durch die Vorschriften der Absätze 1 bis 4 nicht berührt. Unberührt bleiben auch die Vorschriften des § 105 c der Gewerbeordnung; jedoch dürfen Arbeitnehmer an den nach Absatz 3 freizuhaltenden Sonntagen nur in Notfällen nach Absatz 1 Nr. 1 des § 105 c beschäftigt werden.

(6) Der Bundesminister für Arbeit wird ermächtigt, zum Schutze der Arbeitnehmer in Verkaufsstellen vor übermäßiger Inanspruchnahme ihrer Arbeitskraft oder sonstiger Gefährdung ihrer Gesundheit durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates zu bestimmen,

1. daß während der ausnahmsweise zugelassenen Öffnungszeiten (§§ 4 bis 14 und die hierauf gestützten Vorschriften) bestimmte Arbeitnehmer nicht oder die Arbeitnehmer nicht mit bestimmten Arbeiten beschäftigt werden dürfen,
2. daß den Arbeitnehmern für Sonn- und Feiertagsarbeit über die Vorschriften des

## Beschlüsse des 27. Ausschusses

ert, an einem Werktag derselben Woche ab dreizehn Uhr, wenn sie länger als sechs Stunden dauert, an einem ganzen Werktag derselben Woche von der Arbeit freizustellen; mindestens jeder dritte Sonntag muß beschäftigungsfrei bleiben. Werden sie bis zu drei Stunden beschäftigt, so muß jeder zweite Sonntag oder in jeder zweiten Woche ein Nachmittag ab dreizehn Uhr beschäftigungsfrei bleiben. Statt an einem Nachmittag darf die Freizeit am Sonnabend- oder Montagvormittag bis vierzehn Uhr gewährt werden. Während der Zeiten, zu denen die Verkaufsstelle geschlossen sein muß, darf die Freizeit nicht gegeben werden.

(3a) Arbeitnehmer, die an einem Montagvormittag in Verkaufsstellen gemäß § 3 Abs. 3 beschäftigt werden, sind an einem Werktag derselben oder der vorhergehenden Woche ab dreizehn Uhr von der Arbeit freizustellen. Absatz 3 Satz 3 und 4 findet Anwendung.

(4) unverändert

(5) unverändert

(6) Der Bundesminister für Arbeit wird ermächtigt, zum Schutze der Arbeitnehmer in Verkaufsstellen vor übermäßiger Inanspruchnahme ihrer Arbeitskraft oder sonstiger Gefährdung ihrer Gesundheit durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates zu bestimmen,

1. daß während der ausnahmsweise zugelassenen Öffnungszeiten (§§ 4 bis 14a und die hierauf gestützten Vorschriften) bestimmte Arbeitnehmer nicht oder die Arbeitnehmer nicht mit bestimmten Arbeiten beschäftigt werden dürfen,
2. unverändert



Absatzes 3 hinaus ein Ausgleich zu gewähren ist,

3. daß die Arbeitnehmer während der Ladenschlußzeiten an Werktagen (§ 3 Abs. 1 Nr. 2 bis 3, Abs. 2, §§ 5, 7 bis 10 und die hierauf gestützten Vorschriften) nicht oder nicht mit bestimmten Arbeiten beschäftigt werden dürfen,
4. daß die Inhaber von Verkaufsstellen sonstige Maßnahmen zum Schutze der Gesundheit und der Arbeitskraft ihrer Arbeitnehmer zu treffen haben.

(7) Das Gewerbeaufsichtsamt kann in begründeten Einzelfällen Ausnahmen von den Vorschriften der Absätze 1 bis 4 bewilligen. Die Bewilligung kann jederzeit widerrufen werden.

(8) Die Vorschriften der Absätze 1 bis 7 finden auf pharmazeutisch vorgebildete Arbeitnehmer in Apotheken keine Anwendung.

#### VIERTER ABSCHNITT

##### Bestimmungen für einzelne Gewerbebezüge und für den Marktverkehr

###### § 16

###### Friseurbetriebe

(1) Auf Betriebe des Friseurhandwerks und die in ihnen Beschäftigten finden die Vorschriften dieses Gesetzes mit der Maßgabe Anwendung, daß dem Feilhalten von Waren das Anbieten von Dienstleistungen gleichgestellt wird.

(2) Nicht unter dieses Gesetz fällt die Ausübung des Friseurhandwerks

1. in der Wohnung und der Arbeitsstätte der Kunden,
2. auf Personenbahnhöfen und Flugplätzen.

###### § 17

###### Wochenmärkte

(1) Während der allgemeinen Ladenschlußzeiten (§ 3) dürfen auf behördlich geneh-

3. daß die Arbeitnehmer während der Ladenschlußzeiten an Werktagen (§ 3 Abs. 1 Nr. 2 bis 4 und Abs. 2, §§ 5, 7 bis 9 und 14a und die hierauf gestützten Vorschriften) nicht oder nicht mit bestimmten Arbeiten beschäftigt werden dürfen.

4. entfällt

(7) unverändert

(8) unverändert

#### VIERTER ABSCHNITT

##### Bestimmungen für einzelne Gewerbebezüge und für den Marktverkehr

###### § 16

###### Friseurbetriebe

(1) unverändert

(1a) Abweichend von § 3 Abs. 1 Nr. 3 dürfen Betriebe des Friseurhandwerks sonnabends bis achtzehn Uhr geöffnet sein; sie müssen statt dessen am Montagvormittag bis dreizehn Uhr geschlossen sein.

(2) Nicht unter dieses Gesetz fällt die Ausübung des Friseurhandwerks

1. unverändert
2. auf Personenbahnhöfen und auf Flughäfen.

###### § 17

###### Marktverkehr

(1) Während der allgemeinen Ladenschlußzeiten (§ 3) dürfen auf behördlich ge-

mitigten Wochenmärkten Waren zum Verkauf an den letzten Verbraucher nicht feilgehalten werden; jedoch kann die *für den Wochenmarktverkehr* zuständige Behörde in den Grenzen einer gemäß §§ 9 bis 14 oder den hierauf gestützten Vorschriften zulässigen *Öffnung* der Verkaufsstellen einen geschäftlichen Verkehr auf Wochenmärkten zulassen.

(2) Am 24. Dezember dürfen nach vierzehn Uhr Waren auch im sonstigen Marktverkehr nicht feilgehalten werden.

(3) Im übrigen bleibt es bei den Vorschriften der §§ 64 bis 71 der Gewerbeordnung.

§ 18

Sonstiges gewerbliches Feilhalten

(1) Während der allgemeinen Ladenschlußzeiten (§ 3) ist auch das gewerbliche Feilhalten von Waren zum Verkauf an jedermann außerhalb von Verkaufsstellen verboten; dies gilt nicht für das Feilhalten von Tageszeitungen an Werktagen. Dem Feilhalten steht das Zeigen von Mustern, Proben und ähnlichem gleich, wenn dazu Räume benutzt werden, die für diesen Zweck besonders bereitgestellt sind, und dabei Warenbestellungen entgegengenommen werden.

(2) Soweit für Verkaufsstellen gemäß §§ 9 bis 14 oder den hierauf gestützten Vorschriften Abweichungen von den Ladenschlußzeiten des § 3 zugelassen sind, gelten diese Abweichungen unter denselben Voraussetzungen und Bedingungen auch für das Feilhalten gemäß Absatz 1.

(3) Die Vorschriften des § 15 Abs. 1 bis 3 gelten entsprechend.

(4) Der Bundesminister für Arbeit kann durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates zum Schutze der Arbeitnehmer vor übermäßiger Inanspruchnahme ihrer Arbeitskraft oder sonstiger Gefährdung ihrer Gesundheit Vorschriften, wie im § 15 Abs. 6 genannt, erlassen.

nehmigten Wochenmärkten Waren zum Verkauf an den letzten Verbraucher nicht feilgehalten werden; jedoch kann die **nach Landesrecht** zuständige **Verwaltungsbehörde** in den Grenzen einer gemäß §§ 9 bis 14a oder den hierauf gestützten Vorschriften zulässigen **Offenhaltung** der Verkaufsstellen einen geschäftlichen Verkehr auf Wochenmärkten zulassen.

(2) **u n v e r ä n d e r t**

(3) Im übrigen bleibt es bei den Vorschriften der §§ 64 bis 71 der Gewerbeordnung, **insbesondere bei den auf Grund des § 65 der Gewerbeordnung festgesetzten Verkaufszeiten für Messen und Märkte.**

§ 18

Sonstiges gewerbliches Feilhalten

(1) Während der allgemeinen Ladenschlußzeiten (§ 3) ist auch das gewerbliche Feilhalten von Waren zum Verkauf an jedermann außerhalb von Verkaufsstellen verboten; dies gilt nicht für **Volksbelustigungen, die den Vorschriften des Titels III der Gewerbeordnung unterliegen und von der nach Landesrecht zuständigen Behörde genehmigt worden sind**, sowie für das Feilhalten von Tageszeitungen an Werktagen. Dem Feilhalten steht das Zeigen von Mustern, Proben und ähnlichem gleich, wenn dazu Räume benutzt werden, die für diesen Zweck besonders bereitgestellt sind, und dabei Warenbestellungen entgegengenommen werden.

(2) Soweit für Verkaufsstellen gemäß §§ 9 bis 14a oder den hierauf gestützten Vorschriften Abweichungen von den Ladenschlußzeiten des § 3 zugelassen sind, gelten diese Abweichungen unter denselben Voraussetzungen und Bedingungen auch für das Feilhalten gemäß Absatz 1.

(3) Die Vorschriften des § 15 Abs. 1 bis 3a gelten entsprechend.

(4) **u n v e r ä n d e r t**

## § 19

## § 19

*Trink- und Imbißhallen*

(1) *Außerhalb der Öffnungszeiten, die für Lebensmittelgeschäfte nach den §§ 3, 9 bis 14 und den hierauf gestützten Vorschriften zugelassen sind, dürfen in Trinkhallen, Erfrischungshallen, Selterwasserbuden, Imbißhallen und ähnlichen Einrichtungen außer zubereiteten Speisen und offenen Getränken nur Tabakwaren einschließlich Zündhölzern, Obst einschließlich Süd- und Trockenfrüchten sowie Süßwaren (Schokolade, Schokoladenerzeugnisse, Zuckerwaren und Dauerbackwaren) in geringen Mengen nur zum sofortigen Verbrauch oder Verzehr an Ort und Stelle und nur zusammen mit zubereiteten Speisen oder offenen Getränken abgegeben werden.*

entfällt

(2) *Die in Absatz 1 genannten Einrichtungen, deren Umsatz an zubereiteten Speisen und Getränken 50 v. H. des Gesamtumsatzes nicht erreicht, müssen während der für Lebensmittelgeschäfte geltenden Ladenschlußzeiten für den Kundenverkehr geschlossen sein.*

FÜNFTER ABSCHNITT  
Durchführung des Gesetzes

FÜNFTER ABSCHNITT  
Durchführung des Gesetzes

## § 19 a

## Auslage des Gesetzes, Verzeichnisse

(1) Der Inhaber einer Verkaufsstelle, in der regelmäßig mindestens ein Arbeitnehmer beschäftigt wird, ist verpflichtet,

1. einen Abdruck dieses Gesetzes und der auf Grund dieses Gesetzes erlassenen Rechtsverordnungen, mit Ausnahme der Vorschriften, die Verkaufsstellen anderer Art betreffen, an geeigneter Stelle in der Verkaufsstelle auszulegen oder auszuhängen,
2. ein Verzeichnis über Namen, Tag, Beschäftigungsart und -dauer der an Sonn- und Feiertagen beschäftigten Arbeitnehmer und über die diesen gemäß § 15 Abs. 3 als Ersatz für die Beschäftigung an diesen Tagen gewährte Freizeit zu führen; dies gilt nicht für die pharmazeutisch vorgebildeten Arbeitnehmer in Apotheken. Die Landesregierungen können durch Rechtsverord-

nung eine einheitliche Form für das Verzeichnis vorschreiben.

(2) Die Verpflichtung nach Absatz 1 Nr. 2 obliegt auch den in § 18 genannten Gewerbetreibenden.

## § 20

## Aufsicht und Auskunft

(1) Die Aufsicht über die Ausführung der Vorschriften dieses Gesetzes und der auf Grund dieses Gesetzes erlassenen Vorschriften üben, soweit es sich nicht um Wochenmärkte (§ 17) und um Verkaufsstellen auf Personenbahnhöfen der Deutschen Bundesbahn (§ 7 Nr. 1) handelt, die Gewerbeaufsichtsämter aus; ob und inwieweit andere Dienststellen an der Aufsicht beteiligt werden, bestimmen die obersten Landesbehörden. *Die Aufsicht über die Verkaufsstellen auf Personenbahnhöfen der Deutschen Bundesbahn üben die Gewerbeaufsichtsämter und die Dienststellen der Deutschen Bundesbahn aus.*

(2) Auf die Befugnisse und Obliegenheiten der Gewerbeaufsichtsämter finden die Vorschriften des § 139 b der Gewerbeordnung entsprechende Anwendung.

(3) Die Inhaber von Verkaufsstellen, ihre Beauftragten (§ 23) und die in § 18 genannten Gewerbetreibenden sind verpflichtet, den Behörden, denen auf Grund des Absatzes 1 die Aufsicht obliegt, auf Verlangen

1. die zur Erfüllung der Aufgaben dieser Behörden erforderlichen Angaben wahrheitsgemäß und vollständig zu machen,
2. den Nachweis über die an Sonn- und Feiertagen beschäftigten Arbeitnehmer sowie die als Ersatz gewährte Freizeit zu erbringen.

*Die zu diesem Zweck angelegten schriftlichen Unterlagen sind den Aufsichtsorganen auf Verlangen vorzuzeigen.*

## § 20

## Aufsicht und Auskunft

(1) Die Aufsicht über die Ausführung der Vorschriften dieses Gesetzes und der auf Grund dieses Gesetzes erlassenen Vorschriften üben, soweit es sich nicht um Wochenmärkte (§ 17) handelt, die nach Landesrecht für den Arbeitsschutz zuständigen Verwaltungsbehörden aus; ob und inwieweit andere Dienststellen an der Aufsicht beteiligt werden, bestimmen die obersten Landesbehörden.

(2) Auf die Befugnisse und Obliegenheiten der in Absatz 1 genannten Behörden finden die Vorschriften des § 139 b der Gewerbeordnung entsprechende Anwendung.

(3) Die Inhaber von Verkaufsstellen, ihre Beauftragten (§ 23) und die in § 18 genannten Gewerbetreibenden sind verpflichtet, den Behörden, denen auf Grund des Absatzes 1 die Aufsicht obliegt, auf Verlangen

1. unverändert

2. das Verzeichnis gemäß § 19 a Abs. 1 Nr. 2, die Unterlagen, aus denen Namen, Beschäftigungsart und -zeiten der Arbeitnehmer sowie Lohn- und Gehaltszahlungen ersichtlich sind, und alle sonstigen Unterlagen, die sich auf die nach Nummer 1 zu machenden Angaben beziehen, vorzulegen oder zur Einsicht einzusenden. Die Verzeichnisse und Unterlagen sind mindestens bis zum Ablauf eines Jahres nach der letzten Eintragung aufzubewahren.

## Entwurf

(4) Die Auskunftspflicht nach Absatz 3 Nr. 1 obliegt auch den in Verkaufsstellen oder beim Feilhalten gemäß § 18 beschäftigten Arbeitnehmern *sowie den Inhabern der in § 19 genannten Betriebe.*

## Beschlüsse des 27. Ausschusses

(4) Die Auskunftspflicht nach Absatz 3 Nr. 1 obliegt auch den in Verkaufsstellen oder beim Feilhalten gemäß § 18 beschäftigten Arbeitnehmern.

### § 20 a

#### Ausnahmen im öffentlichen Interesse

(1) Die obersten Landesbehörden können in Einzelfällen befristete Ausnahmen von den Vorschriften der §§ 3 bis 14 a und 16 bis 19 a dieses Gesetzes bewilligen, wenn die Ausnahmen im öffentlichen Interesse dringend nötig werden. Die Bewilligung kann jederzeit widerrufen werden.

(2) Der Bundesminister für Arbeit kann im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Wirtschaft durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates Vorschriften über die Voraussetzungen und Bedingungen für die Bewilligung von Ausnahmen im Sinne des Absatzes 1 erlassen.

## SECHSTER ABSCHNITT

### Straftaten und Ordnungswidrigkeiten

#### § 21

##### Straftaten

Wer vorsätzlich den Vorschriften des § 15 Abs. 1 bis 4, auch im Falle des § 18 Abs. 3, oder einer auf Grund des § 15 Abs. 7 erlassenen Rechtsverordnung, sofern sie ausdrücklich auf diese Bestimmung verweist, zuwiderhandelt und diese Zuwiderhandlung wiederholt, obwohl er durch das Gewerbeaufsichtsamt schriftlich aufgefordert war, sie zu unterlassen, wird mit *einer* Geldstrafe bestraft.

## SECHSTER ABSCHNITT

### Straftaten und Ordnungswidrigkeiten

#### § 21

##### Straftaten

Wer vorsätzlich den Vorschriften des § 15 Abs. 1 bis 3 a, auch im Falle des § 18 Abs. 3, oder einer auf Grund des § 15 Abs. 6 oder des § 18 Abs. 4 erlassenen Rechtsverordnung, sofern sie ausdrücklich auf diese Bestimmung verweist, zuwiderhandelt und

1. dadurch eine Person, die durch ein Arbeitsverhältnis von ihm abhängt, ausbeutet oder
2. dadurch eine Gefahr für die Arbeitskraft oder Gesundheit einer solchen Person herbeiführt oder
3. diese Zuwiderhandlung wiederholt, obwohl er durch das Gewerbeaufsichtsamt schriftlich aufgefordert war, sie zu unterlassen, oder obwohl er wußte oder aus den Umständen entnehmen mußte, daß der

Arbeitnehmer mit der nach diesem Gesetz unzulässigen Beschäftigung nicht einverstanden war,

wird mit Gefängnis bis zu sechs Monaten und mit Geldstrafe oder mit einer dieser Strafen bestraft.

§ 22

Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig handelt, wer, ohne nach § 21 strafbar zu sein, vorsätzlich oder fahrlässig den Vorschriften dieses Gesetzes oder einer auf Grund dieses Gesetzes erlassenen Rechtsverordnung, sofern sie ausdrücklich auf diese Bestimmung verweist, zuwiderhandelt. Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldstrafe bis zu 10 000 Deutsche Mark geahndet werden.

§ 23

Organe, Vertreter und Beauftragte

(1) Die Straf- und Bußgeldandrohungen der §§ 21 und 22 gelten auch dem, der als Organ oder Stellvertreter für einen anderen handelt oder zu handeln verpflichtet ist.

(2) Hat der Inhaber einer Verkaufsstelle die Erfüllung von Pflichten, die ihm dieses Gesetz oder die auf Grund dieses Gesetzes erlassenen Vorschriften auferlegen, einem Angehörigen seines Betriebes ausdrücklich übertragen und handelt dieser den in den §§ 21 und 22 genannten Vorschriften zuwider, so trifft diesen die Strafe oder Geldbuße.

(3) Begeht ein Beauftragter im Sinne des Absatzes 2 eine durch dieses Gesetz mit Strafe oder Geldbuße bedrohte Handlung, so kann gegen den Inhaber der Verkaufsstelle oder, falls der Inhaber eine juristische Person oder eine Personengesellschaft des Handelsrechts ist, gegen diese eine Geldbuße festgesetzt werden, wenn der Inhaber oder der zur gesetzlichen Vertretung Berechtigte vorsätzlich oder fahrlässig seine Pflicht zur sorgfältigen Auswahl des Beauftragten oder seine allgemeine Aufsichtspflicht verletzt hat und der Verstoß hierauf beruht.

§ 22

Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig handelt, wer, ohne nach § 21 strafbar zu sein, vorsätzlich oder fahrlässig den Vorschriften dieses Gesetzes oder einer auf Grund dieses Gesetzes erlassenen Rechtsverordnung, sofern sie ausdrücklich auf diese Bestimmung verweist, zuwiderhandelt. Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße geahndet werden.

§ 23

Organe, Vertreter und Beauftragte

(1) Die Straf- und Bußgeldandrohungen der §§ 21 und 22 gelten auch dem, der als Organ oder Stellvertreter für einen anderen handelt oder zu handeln verpflichtet ist.

(2) unverändert

(3) unverändert

SIEBENTER ABSCHNITT

Schlußbestimmungen

§ 24

Vorbehalt für die Landesgesetzgebung

(1) Unberührt bleiben die landesrechtlichen Vorschriften, durch die der Gewerbebetrieb und die Beschäftigung von Arbeitnehmern in Verkaufsstellen an anderen Festtagen als an Sonn- und Feiertagen beschränkt werden.

(2) Soweit in diesem Gesetz auf die nach Landesrecht zuständige Verwaltungsbehörde verwiesen wird, bestimmt die Landesregierung durch Verordnung, welche Behörden zuständig sind.

§ 25

Änderung des Jugendschutzgesetzes

§ 18 Abs. 4 Satz 2 des Gesetzes über die Kinderarbeit und über die Arbeitszeit der Jugendlichen (Jugendschutzgesetz) vom 30. April 1938 (Reichsgesetzbl. I S. 437) sowie § 20 Abs. 4 des Arbeitsschutzgesetzes für Jugendliche des Landes Niedersachsen in der Fassung des Änderungsgesetzes vom 16. Mai 1949 (Niedersächsisches Gesetz- und Verordnungsblatt S. 116) in der Fassung des Bundesgesetzes zur Änderung des Niedersächsischen Arbeitsschutzgesetzes für Jugendliche vom 21. Juni 1951 (Bundesgesetzbl. I S. 399) erhalten folgende Fassung:

„Zulässig ist ferner die Beschäftigung von Jugendlichen in offenen Verkaufsstellen an höchstens zwei Sonn- und Feiertagen im Kalenderjahr, soweit an diesen nach § 12 des Gesetzes über den Ladenschluß vom . . . (Bundesgesetzbl. I S. . . .) Verkaufsstellen geöffnet sein dürfen.“

SIEBENTER ABSCHNITT

Schlußbestimmungen

§ 24

Vorbehalt für die Landesgesetzgebung

(1) unverändert

(2) entfällt hier  
siehe § 24 a

§ 24 a

Bestimmung der zuständigen Behörden

Soweit in diesem Gesetz auf die nach Landesrecht zuständige Verwaltungsbehörde verwiesen wird, bestimmt die Landesregierung durch Verordnung, welche Behörden zuständig sind.

§ 25

Änderung des Jugendschutzgesetzes

§ 18 Abs. 4 Satz 2 des Gesetzes über die Kinderarbeit und über die Arbeitszeit der Jugendlichen (Jugendschutzgesetz) vom 30. April 1938 (Reichsgesetzbl. I S. 437) sowie § 20 Abs. 4 des niedersächsischen Arbeitsschutzgesetzes für Jugendliche vom 9. Dezember 1948 (Niedersächsisches Gesetz- und Verordnungsblatt S. 179) erhält folgende Fassung:

„Zulässig ist ferner die Beschäftigung von Jugendlichen in offenen Verkaufsstellen an den Verkaufssonntagen vor Weihnachten gemäß § 12 des Gesetzes über den Ladenschluß vom . . . . (Bundesgesetzbl. I S. . . .) während der zugelassenen Öffnungszeiten und, falls dies zur Erledigung von Vorbereitungs- und Abschlußarbeiten unerlässlich ist, während insgesamt weiterer dreißig Minuten.“

## Entwurf

### § 26

#### Geltung in Berlin

(1) Dieses Gesetz gilt nach Maßgabe des § 13 Abs. 1 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 1) auch im Land Berlin. Rechtsverordnungen, die auf Grund dieses Gesetzes erlassen werden, gelten im Land Berlin nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes.

(2) Die Regelung des § 7 Nr. 1 gilt sinngemäß für Verkaufsstellen auf Personenbahnhöfen in Berlin.

### § 27

#### Inkrafttreten; Aufhebung bisher geltenden Rechts

(1) Dieses Gesetz tritt einen Monat nach seiner Verkündung in Kraft.

(2) Mit diesem Zeitpunkt treten nachstehende Vorschriften außer Kraft, soweit dies nicht bereits geschehen ist:

1. §§ 22, 23 und 27 Abs. 1 Satz 2 der Arbeitsordnung vom 30. April 1938 (Reichsgesetzbl. I S. 447),
2. § 41 a der Gewerbeordnung für das Deutsche Reich,
3. Artikel 3 der Verordnung über Sonntagsruhe im Handelsgewerbe und in Apotheken vom 5. Februar 1919 (Reichsgesetzbl. S. 176),
4. Nummern 1, 2, 4 und 5 der Ausführungsverordnung zum Gesetz über den Verkauf von Waren aus Automaten vom 14. August 1934 (Reichsgesetzbl. I S. 814) und die Zweite Ausführungsverordnung zu dem genannten Gesetz vom 22. August 1936 (Reichsgesetzbl. I S. 645),
5. die Anordnung des Reichswirtschaftsministers zur Verhinderung von Ladenzeitverkürzungen vom 31. Mai 1939 (Ministerialblatt für Wirtschaft S. 363),
6. die Verordnung über den Ladenschluß vom 21. Dezember 1939 (Reichsgesetzbl. I S. 2471) in der Fassung der Verordnung zur Änderung der Verordnung über den Ladenschluß vom 9. Januar 1942 (Reichs-

## Beschlüsse des 27. Ausschusses

### § 26

#### Geltung in Berlin

(1) unverändert

(2) Die Regelung des § 7 Abs. 1 Nr. 1 gilt sinngemäß für Verkaufsstellen auf Personenbahnhöfen in Berlin.

### § 27

#### Inkrafttreten; Aufhebung bisher geltenden Rechts

(1) Dieses Gesetz tritt einen Monat nach seiner Verkündung in Kraft, § 12 jedoch bereits am Tage nach der Verkündung.

(2) Mit dem Zeitpunkt des Inkrafttretens des Gesetzes treten nachstehende Vorschriften außer Kraft, soweit dies nicht bereits geschehen ist:

1. unverändert
2. unverändert
3. unverändert
4. unverändert
5. unverändert
6. unverändert



## Entwurf

gesetzbl. I S. 24) und die auf Grund dieser Verordnung erlassenen Bestimmungen,

7. das bremische Gesetz über die Ladenverkaufszeiten vom 18. Juli 1950 (Gesetzblatt der Freien Hansestadt Bremen S. 87) in der Fassung des Gesetzes vom 17. Oktober 1950 (Gesetzblatt der Freien Hansestadt Bremen S. 111),
8. das badische Landesgesetz über den Ladenschluß vom 28. März 1951 (Badisches Gesetz- und Verordnungsblatt S. 67),
9. die württemberg-hohenzollernsche Verordnung über die Öffnungszeiten offener Verkaufsstellen an Werktagen (Ladenschlußverordnung) vom 22. September 1948 (Regierungsblatt für das Land Württemberg-Hohenzollern S. 126),
10. das Berliner Gesetz über den werktäglichen Ladenschluß vom 8. November 1951 (Gesetz- und Verordnungsblatt für Berlin S. 1085).

Außerdem treten alle Vorschriften, die den Vorschriften dieses Gesetzes widersprechen, außer Kraft.

(3) Verweisungen auf Vorschriften, die nach Absatz 2 außer Kraft getreten sind, gelten als Verweisungen auf die entsprechenden Vorschriften dieses Gesetzes und der auf Grund dieses Gesetzes erlassenen Rechtsverordnungen.

## Beschlüsse des 27. Ausschusses

7. unverändert

8. unverändert

9. unverändert

10. unverändert

Außerdem treten alle Vorschriften, die den Vorschriften dieses Gesetzes widersprechen, außer Kraft.

(3) unverändert